



**Laughing Hearts**

## **BESTÄTIGUNG FÜR DAS FINANZAMT ÜBER ZUWENDUNG AN LAUGHING HEARTS E.V.**

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV

Laughing Hearts e.V. (Steuernummer 27/671/55544), Kaiser-Friedrich-Str. 66, 10627 Berlin, ist nach dem aktuellen Freistellungsbescheid vom 13. November 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

**Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihre Spende an Laughing Hearts e.V.**

Dieses Dokument ersetzt in Kombination mit einem Kontoauszug eine individualisierte Zuwendungsbestätigung bei Spenden bis 200 Euro und ist ohne Unterschrift gültig.

*Rechtsgrundlage: Spenden bis zu 200 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung beim Finanzamt eingereicht werden. Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 200 Euro (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch EDV-Ausdruck zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg mit den erforderlichen Aufdrucken vorzulegen.*